

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung Außenbereichssatzung „Kurfer Straße“ der
Marktgemeinde Bad Endorf..

für das Gebiet des Außenbereichssatzungsumgriffs „Kurfer Straße“.

Die Marktgemeinde Bad Endorf hat mit Beschluss vom 14.10.2025 die 1. Änderung Außenbereichssatzung „Kurfer Straße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) orts-
üblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Außenbereichssatzung in Kraft. Jeder-
mann kann die 1. Änderung Außenbereichssatzung mit der Begründung über die Art und Weise, wie Belange und die
Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Außenbereichssatzung berücksichtigt wurden im Rat-
haus, Zimmer E.09, Anschrift: Bahnhofstraße 6, 83093 Bad Endorf, während folgender Zeiten **Montag, Dienstag, Don-
nerstag, Freitag 08:00 – 12:00 Uhr, Montag 14:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr (Mittwoch kein Par-
teiverkehr)** einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Außenbereichssatzung ist auch im Internet auf der Homepage des Marktes Bad Endorf zu finden unter
www.bad-endorf.de/de/buerger-rathaus/aktuelles/neuigkeiten/amtliche-bekanntmachungen

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Män-
geln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Form-
vorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis
des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde
geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Au-
ßerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Ent-
schädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von
drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspru-
ches herbeigeführt wird.

Bad Endorf, 27.10.2025

Ort, Datum

Erster Bürgermeister

Wolfgang Kirner
2. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

angeheftet am: 27.10.2025 KL

abgenommen am: